

TE Lvwg Erkenntnis 2015/4/23 VGW-151/063/2079/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2015

Entscheidungsdatum

23.04.2015

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

NAG §11

NAG §21 Abs2 Z4

NAG §23 Abs4

NAG §46 Abs1

FPG §31 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 21 heute
2. NAG § 21 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 21 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 21 gültig von 21.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
5. NAG § 21 gültig von 01.10.2022 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
6. NAG § 21 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
7. NAG § 21 gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
8. NAG § 21 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
9. NAG § 21 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. NAG § 21 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. NAG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
12. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
14. NAG § 21 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
15. NAG § 21 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 21 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 21 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 23 heute
2. NAG § 23 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. NAG § 23 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. NAG § 23 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. NAG § 23 gültig von 01.07.2011 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. NAG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. NAG § 23 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
8. NAG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 46 heute
2. NAG § 46 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 46 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 46 gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. NAG § 46 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
7. NAG § 46 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

11. NAG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 12. NAG § 46 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 13. NAG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
1. FPG § 31 heute
 2. FPG § 31 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 31 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. FPG § 31 gültig von 01.09.2018 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 31 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 31 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 31 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 11. FPG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 12. FPG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 13. FPG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die Beschwerde des Herrn De. D., vertreten durch E. D., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 28.01.2015, Zahl: MA35-9/3034022-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.04.2015

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 46 Abs. 1 NAG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Antrag des Beschwerdeführers vom 22.08.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF. für die Dauer von 12 Monaten stattgegeben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, NAG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Antrag des Beschwerdeführers vom 22.08.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005, idgF. für die Dauer von 12 Monaten stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Der minderjährige Beschwerdeführer hat am 22.08.2014 durch seine Mutter als gesetzlichen Vertreterin im Wege der österreichischen Botschaft Belgrad einen Erstantrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 46 Abs. 1 NAG) gestellt. römisch eins. Der minderjährige Beschwerdeführer hat am 22.08.2014 durch seine Mutter als gesetzlichen Vertreterin im Wege der österreichischen Botschaft Belgrad einen Erstantrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Paragraph 46, Absatz eins, NAG) gestellt.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 wies die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG idgF ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Vater des Beschwerdeführers beziehe seit 19.12.2014 Arbeitslosengeld in nicht nachgewiesener Höhe. Er sei am 07.01.2015 mit Verständigung vom Ergebnis der

Beweisaufnahme gemäß § 45 AVG aufgefordert worden, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben oder zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen und Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Lebensunterhalts nachzureichen. Es seien jedoch weder eine Stellungnahme noch Unterlagen eingelangt. Da keine Unterlagen nachgereicht worden wären, konnte nicht überprüft werden, ob der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers in Österreich gesichert sei und könne nicht gewährleistet werden, dass sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Mit Bescheid vom 28.01.2015 wies die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG idgF ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Vater des Beschwerdeführers beziehe seit 19.12.2014 Arbeitslosengeld in nicht nachgewiesener Höhe. Er sei am 07.01.2015 mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß Paragraph 45, AVG aufgefordert worden, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben oder zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen und Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Lebensunterhalts nachzureichen. Es seien jedoch weder eine Stellungnahme noch Unterlagen eingelangt. Da keine Unterlagen nachgereicht worden wären, konnte nicht überprüft werden, ob der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers in Österreich gesichert sei und könne nicht gewährleistet werden, dass sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

II. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Vater des Beschwerdeführers wäre als Bauarbeiter vom 19.12.2014 bis 29.01.2015 saisonal arbeitslos gewesen. Seit 30.01.2015 sei er wieder bei der Firma A. GmbH mit einem Lohn von monatlich € 2.225,73 brutto beschäftigt. Der Beschwerde beigeschlossen waren eine Lohn- und Arbeitsbestätigung der A. GmbH vom 13.02.2015 für den Vater des Beschwerdeführers sowie eine Kopie seiner Anmeldung zur Sozialversicherung. römisch zwei. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Vater des Beschwerdeführers wäre als Bauarbeiter vom 19.12.2014 bis 29.01.2015 saisonal arbeitslos gewesen. Seit 30.01.2015 sei er wieder bei der Firma A. GmbH mit einem Lohn von monatlich € 2.225,73 brutto beschäftigt. Der Beschwerde beigeschlossen waren eine Lohn- und Arbeitsbestätigung der A. GmbH vom 13.02.2015 für den Vater des Beschwerdeführers sowie eine Kopie seiner Anmeldung zur Sozialversicherung.

III. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 21.04.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Vater des Beschwerdeführers als dessen Vertreter teilnahm. Die belangte Behörde nahm trotz ausgewiesener Zustellung der Ladung an der Verhandlung nicht teil. römisch drei. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 21.04.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Vater des Beschwerdeführers als dessen Vertreter teilnahm. Die belangte Behörde nahm trotz ausgewiesener Zustellung der Ladung an der Verhandlung nicht teil.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auflistung der Ein- und Ausreisen des Beschwerdeführers und seiner Schwester: Demnach waren beide von 22.04.2014 bis 02.05.2014 und von 08.01.2015 bis 13.01.2015 in Österreich
- Mietzahlungsbeleg über einen Betrag von € 604,07
- Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes. Demnach liegen bezüglich des Vaters des Beschwerdeführers keine Eintragungen vor
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Vaters des Beschwerdeführers für Februar 2015 und März 2015

Der Vater des Beschwerdeführers machte folgende Aussage:

„Die beiden Kinder befinden sich derzeit bei ihrer Mutter in Serbien, wir sind nach wie vor verheiratet. Derzeit hat meine Gattin noch keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, da sie noch keinen Deutschkurs fertig gemacht hat. Es ist aber beabsichtigt, dass meine Gattin auch nach Österreich kommen soll. Derzeit gehen die Kinder in Serbien in die Schule. In meiner Nachbarwohnung lebt die Cousine meiner Frau, diese kann sich um die Kinder kümmern, wenn sie zu mir kommen und ich arbeiten muss. Die Cousine ist gleichfalls serbische Staatsbürgerin und hat einen Aufenthaltstitel.

Meine Wohnung ist 61m² groß und verfügt über zwei Zimmer. Die Kinder könnten ein eigenes Zimmer haben, wenn sie zu mir kommen.“

IV. Auf Grund des Akteninhalts und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender unbestrittene Sachverhalt fest: römisch vier. Auf Grund des Akteninhalts und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender unbestrittene Sachverhalt fest:

Der am ... 2000 geborene Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger. Die Eltern des Beschwerdeführers sind verheiratet. Sein Vater verfügt in Österreich über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Der Vater des Beschwerdeführers ist als Zimmerer bei der A. GmbH beschäftigt und bezieht einen Monatslohn von € 2.225,73 brutto. Er ist Hauptmieter einer ca. 61 m² großen Wohnung der Kategorie A in Wien, wofür er eine monatliche Gesamtmiete von € 604,07 bezahlt. Der Beschwerdeführer lebt derzeit mit seiner Mutter in Serbien. Die Mutter hat ihr Einverständnis dazu erklärt, dass der Beschwerdeführer bei seinem Vater in Österreich leben könne.

Der Beschwerdeführer stellte am 22.08.2014 durch seine gesetzliche Vertreterin bei der österreichischen Botschaft Belgrad einen Erstantrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 46 Abs. 1 NAG). Gleichzeitig wurde ein gleichlautender Antrag für seine 2004 geborene Schwester En. D. gestellt. Der Beschwerdeführer stellte am 22.08.2014 durch seine gesetzliche Vertreterin bei der österreichischen Botschaft Belgrad einen Erstantrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Paragraph 46, Absatz eins, NAG). Gleichzeitig wurde ein gleichlautender Antrag für seine 2004 geborene Schwester En. D. gestellt.

V. rechtliche Beurteilung: römisch fünf. rechtliche Beurteilung:

V.1. maßgebliche Rechtsvorschriften: römisch fünf. 1. maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 46 Abs. 1 NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß Paragraph 41, oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz eins, oder 4 innehat, oder

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs.1 oder 4 innehat, oder
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß Paragraph 41 a, Absatz eins, oder 4 innehat, oder

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt. c) Asylberechtigter ist und Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 nicht gilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist Familienangehöriger, wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben. (..) Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG ist Familienangehöriger, wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben. (..)

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG dürfen Aufenthaltstitel Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne

Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Abs. 2 Z 15 oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO) übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulege. Gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Absatz 2, Ziffer 15, oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO) übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulege.

§ 23 Abs. 4 NAG lautet: Paragraph 23, Absatz 4, NAG lautet:

(4) Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes (§ 2 Abs. 1 Z 9), richten sich die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Ist ein Elternteil ein im Bundesgebiet wohnhafter Österreicher, so ist dem Kind jedenfalls ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 47 Abs. 2) zu erteilen; in allen anderen Fällen ist dem Kind ein Aufenthaltstitel mit dem Zweckumfang der Familienzusammenführung auszustellen. (4) Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9,), richten sich die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Ist ein Elternteil ein im Bundesgebiet wohnhafter Österreicher, so ist dem Kind jedenfalls ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (Paragraph 47, Absatz 2,) zu erteilen; in allen anderen Fällen ist dem Kind ein Aufenthaltstitel mit dem Zweckumfang der Familienzusammenführung auszustellen.

V.2. rechtliche Beurteilung: römisch fünf.2. rechtliche Beurteilung:

Der Vater des minderjährigen Beschwerdeführers, Herr E. D., verfügt über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, gültig bis 16.03.2018.

Aufgrund der vorgelegten aktuellen Einkommensbestätigung des Vaters des Beschwerdeführers ergibt sich ein durchschnittliches monatliches Einkommen von € 2.225,73 brutto, was einem Nettoeinkommen von € 1.525,29 entspricht, unter Berücksichtigung der aliquoten Sonderzahlungen von € 1.779,51. Die monatlichen Mietzinsbelastungen betragen € 604,07. Unter Berücksichtigung des Wertes der freien Station gemäß § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG in der Höhe von € 274,06 verbleibt ein tatsächliches monatliches Nettoeinkommen von € 1.449,50. Aufgrund der vorgelegten aktuellen Einkommensbestätigung des Vaters des Beschwerdeführers ergibt sich ein

durchschnittliches monatliches Einkommen von € 2.225,73 brutto, was einem Nettoeinkommen von € 1.525,29 entspricht, unter Berücksichtigung der aliquoten Sonderzahlungen von € 1.779,51. Die monatlichen Mietzinsbelastungen betragen € 604,07. Unter Berücksichtigung des Wertes der freien Station gemäß Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG in der Höhe von € 274,06 verbleibt ein tatsächliches monatliches Nettoeinkommen von € 1.449,50.

Der aktuelle Richtsatz des § 293 ASVG für eine Einzelperson und zwei Kinder beträgt monatlich € 1.141,49. Der aktuelle Richtsatz des Paragraph 293, ASVG für eine Einzelperson und zwei Kinder beträgt monatlich € 1.141,49.

Das verfügbare Einkommen liegt somit über dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG, weshalb nicht zu erwarten ist, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird. Das verfügbare Einkommen liegt somit über dem Richtsatz gemäß Paragraph 293, ASVG, weshalb nicht zu erwarten ist, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird.

Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wurden im Verfahren bescheinigt.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. eine entsprechende Rechtsprechung fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. eine entsprechende Rechtsprechung fehlt.

Der Beschwerdeführer beantragt die Familienzusammenführung mit seinem in Österreich lebenden Vater. Seine Mutter verfügt über keinen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet. Die Eltern des Beschwerdeführers sind aufrecht verheiratet; die Obsorge kommt sowohl nach österreichischen als auch nach serbischem Recht demnach ex lege beiden Elternteilen zu.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass eine verfassungskonforme Interpretation des § 23 Abs. 4 NAG in Zusammenschau mit § 21 Abs. 2 Z 4 NAG und § 31 Abs. 4 FPG gebietet, die grundsätzliche Ableitung des Aufenthaltstitels eines Kindes von demjenigen der Mutter auf Fälle von neugeborenen Kindern bis zu sechs Monaten nach der Geburt zu beschränken. (vgl. dazu VwGH 20.06.2002, 2002/18/00894: „In den Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl I Nr 34/2000 (vgl. AB 116 BlgNR 21. GP, 2: „Zu den §§ 23 Abs. 6 und § 28 Abs. 2“) wird ausgeführt, dass durch die Neufassung des § 28 Abs. 2 FrG 1997 idF 2000/I/034 den Erwägungen des VfGH (Hinweis VfGH E 8.3.2000, VfSlg 15755 A/2000) Rechnung getragen wird und die Sichtvermerksfreiheit des Kindes nach wie vor primär an die Rechtmäßigkeit der Niederlassung der Mutter im Bundesgebiet geknüpft werden soll. Darüber hinaus sind jedoch Situationen denkbar, in denen dem Vater oder einem sonstigen Fremden (z.B. Großeltern, Onkel, Tante, Geschwister) das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Auch diese Kinder sollen von der Sichtvermerkspflicht befreit sein, wobei jedoch wesentlich ist, dass der Mutter nicht durch Verzicht die Pflege und Erziehung des Neugeborenen nicht zukommt. Diese Einfügung dient der Hintanhaltung von Missbrauchsmöglichkeiten: Einerseits soll es nicht zu der gesellschaftlich nicht erwünschten Druckausübung (in der Regel durch den Kindesvater) auf die Mutter kommen können, auf ihr Recht zur Pflege und Erziehung zu verzichten, andererseits soll es nicht zu fremdenrechtlich nicht erwünschten Umgehungshandlungen kommen können. In Anbetracht dieser gesetzgeberischen Erwägungen und der Ausführungen des VfGH (Hinweis VfGH E 8.3.2000, VfSlg 15755 A/2000), wonach grundsätzlich das Prinzip, die befristete Sichtvermerksfreiheit des Kindes an die fremdenrechtliche Stellung der Mutter zu knüpfen, nicht in Frage gestellt ist, begegnet die (novellierte) Regelung des § 28 Abs. 2 leg.cit. keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“). Der in diesem Erkenntnis angesprochene § 28 Abs. 2 FrG in der in der Folge des Erkenntnisses des VfGH vom 08.03.2000, G1/00 novellierten Fassung BGBl I 2000/34, bezog sich auf die Sichtvermerksfreiheit von Kindern während der ersten sechs Lebensmonate. Im Hinblick auf die grundsätzlich völlig anders gearteten Bedürfnisse eines Neugeborenen, eines Schulkindes oder etwa eines 17-jährigen Kindes bezüglich der erforderlichen Pflege und Erziehung (so wohnen ältere Schulkinder durchaus öfter nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter, sondern z.B. im Internat oder bei Verwandten, und wird auch eine eventuelle Druckmöglichkeit auf die Mutter, auf ihr Recht auf Pflege und Erziehung zu verzichten, sowie eine allfällige fremdenrechtliche Umgehungshandlung nicht mehr im gleichen Umfang wie bei einem Neugeborenen angenommen werden können) kann die Regelung des § 23 Abs. 4 NAG verfassungskonform nur so

verstanden werden, dass eine im Wesentlichen nach dem Geschlecht des betreuenden Elternteiles getroffene Differenzierung der für ein Kind geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht etwa unverändert von seiner Geburt bis zur Großjährigkeit gelten soll, sondern, entsprechend den Regelungen des § 21 Abs. 2 Z 4 NAG sowie § 31 Abs. 4 FPG, nur auf Fälle von neugeborenen Kindern bis zu sechs Monaten nach deren Geburt anzuwenden ist. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass eine verfassungskonforme Interpretation des Paragraph 23, Absatz 4, NAG in Zusammenschau mit Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 4, NAG und Paragraph 31, Absatz 4, FPG gebietet, die grundsätzliche Ableitung des Aufenthaltstitels eines Kindes von demjenigen der Mutter auf Fälle von neugeborenen Kindern bis zu sechs Monaten nach der Geburt zu beschränken. vergleiche dazu VfGH 20.06.2002, 2002/18/00894: „In den Gesetzesmaterialien zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 34 aus 2000, vergleiche Ausschussbericht 116 BlgNR 21. GP, 2: „Zu den Paragraphen 23, Absatz 6 und Paragraph 28, Absatz 2, wird ausgeführt, dass durch die Neufassung des Paragraph 28, Absatz 2, FrG 1997 in der Fassung 2000/I/034 den Erwägungen des VfGH (Hinweis VfGH E 8.3.2000, VfSlg 15755 A/2000) Rechnung getragen wird und die Sichtvermerksfreiheit des Kindes nach wie vor primär an die Rechtmäßigkeit der Niederlassung der Mutter im Bundesgebiet geknüpft werden soll. Darüber hinaus sind jedoch Situationen denkbar, in denen dem Vater oder einem sonstigen Fremden (z.B. Großeltern, Onkel, Tante, Geschwister) das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Auch diese Kinder sollen von der Sichtvermerkspflicht befreit sein, wobei jedoch wesentlich ist, dass der Mutter nicht durch Verzicht die Pflege und Erziehung des Neugeborenen nicht zukommt. Diese Einfügung dient der Hintanhaltung von Missbrauchsmöglichkeiten: Einerseits soll es nicht zu der gesellschaftlich nicht erwünschten Druckausübung (in der Regel durch den Kindesvater) auf die Mutter kommen können, auf ihr Recht zur Pflege und Erziehung zu verzichten, andererseits soll es nicht zu fremdenrechtlich nicht erwünschten Umgehungshandlungen kommen können. In Anbetracht dieser gesetzgeberischen Erwägungen und der Ausführungen des VfGH (Hinweis VfGH E 8.3.2000, VfSlg 15755 A/2000), wonach grundsätzlich das Prinzip, die befristete Sichtvermerksfreiheit des Kindes an die fremdenrechtliche Stellung der Mutter zu knüpfen, nicht in Frage gestellt ist, begegnet die (novellierte) Regelung des Paragraph 28, Absatz 2, leg.cit. keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“). Der in diesem Erkenntnis angesprochene Paragraph 28, Absatz 2, FrG in der in der Folge des Erkenntnisses des VfGH vom 08.03.2000, G1/00 novellierten Fassung BGBl. römisch eins 2000/34, bezog sich auf die Sichtvermerksfreiheit von Kindern während der ersten sechs Lebensmonate. Im Hinblick auf die grundsätzlich völlig anders gearteten Bedürfnisse eines Neugeborenen, eines Schulkindes oder etwa eines 17-jährigen Kindes bezüglich der erforderlichen Pflege und Erziehung (so wohnen ältere Schulkinder durchaus öfter nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter, sondern z.B. im Internat oder bei Verwandten, und wird auch eine eventuelle Druckmöglichkeit auf die Mutter, auf ihr Recht auf Pflege und Erziehung zu verzichten, sowie eine allfällige fremdenrechtliche Umgehungshandlung nicht mehr im gleichen Umfang wie bei einem Neugeborenen angenommen werden können) kann die Regelung des Paragraph 23, Absatz 4, NAG verfassungskonform nur so verstanden werden, dass eine im Wesentlichen nach dem Geschlecht des betreuenden Elternteiles getroffene Differenzierung der für ein Kind geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht etwa unverändert von seiner Geburt bis zur Großjährigkeit gelten soll, sondern, entsprechend den Regelungen des Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 4, NAG sowie Paragraph 31, Absatz 4, FPG, nur auf Fälle von neugeborenen Kindern bis zu sechs Monaten nach deren Geburt anzuwenden ist.

Es war demnach davon ausgegangen, dass § 23 Abs. 4 NAG der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer nicht entgegensteht. Es war demnach davon ausgegangen, dass Paragraph 23, Absatz 4, NAG der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer nicht entgegensteht.

Schlagworte

Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ an minderjähriges Kind; abgeleiteter Aufenthaltstitel – Differenzierung nach Geschlecht des betreuenden Elternteils; verfassungskonforme Interpretation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.151.063.2079.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at